



Gemeinde  
INGOLDINGEN

## Entwurf

# SATZUNG

über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

## "Rauhesch -Süd I" in Muttenweiler

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingoldingen die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rauhesch-Süd I“ in öffentlicher Sitzung am XX.XX.2024 als Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rauhesch-Süd I“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom XX.XX.2024.

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rauhesch-Süd I“ bestehen aus dem zeichnerischen Teil vom XX.XX.2024 und den textlichen Festsetzungen vom XX.XX.2024. Den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rauhesch-Süd I“ wird die Begründung vom XX.XX.2024 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rauhesch-Süd I" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ingoldingen, XX.XX.2024

S c h e l l  
Bürgermeister